Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4793

04. 06. 96

Sachgebiet 74

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Januar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 85/96

Bonn, den 3. Juni 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Januar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Januar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Windhuk am 21. Januar 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage sowie den Notenwechseln vom 21. Januar 1994 und 3. Mai 1994 wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Notenwechsel vom 21. Januar 1994 und 3. Mai 1994 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2, das Protokoll und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2, das Protokoll und der Notenwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Namibia –

in den Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen" Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
   a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
   b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
   c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
   d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
   e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

   eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige"
   a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
   Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of Namibia,

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Treaty

1. the term "investments" comprises every kind of asset, in particular:
   (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
   (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
   (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
   (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility-model patents, registered designs, trade-marks, trade-names, trade and business secrets, technical processes, know-how, and good will;
   (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

   any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
2. the term "returns" means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. the term "nationals" means
   (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
   Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,

b) in bezug auf die Republik Namibia:
Personen, die aufgrund der Verfassung der Republik Namibia Staatsbürger Namibias sind;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften"

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Hoheitsgebiet hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

b) in bezug auf die Republik Namibia:
nach gültigem namibischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften, Firmen und Vereinigungen, die unter wirtschaftlicher Kontrolle von namibischen Staatsangehörigen stehen und die ihren Geschäftssitz in der Republik Namibia haben.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulasssen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden

(b) in respect of the Republic of Namibia:
Persons who are citizens of Namibia by virtue of the Constitution of the Republic of Namibia;

4. the term "companies" means

(a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German territory, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,

(b) in respect of the Republic of Namibia:
Corporations firms and associations incorporated or constituted under the law in force in Namibia, which are beneficially controlled by Namibian Nationals, and which have their principal place of business in Namibia.

Article 2

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the

und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;

b) der Erträge;

c) zur Rückzahlung von Darlehen;

d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;

e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

(1) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 erfolgen unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs ist der freie Wechselkurs, der am Tag des Erwerbs der für die Transferierung bezeichneten Währung von einem ordnungsgemäß zugelassenen Devisenhändler in dem Land, von dem aus die Transferierung vorgenommen wird, gültig ist.

(3) Ist ein freier Wechselkurs nach Absatz 2 nicht vorhanden, so muß der gültige Kurs im Sinne des Absatzes 1 dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own nationals or companies as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

(a) of the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;

(b) of the returns;

(c) in repayment of loans;

(d) of the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;

(e) of the compensation provided for in Article 4.

Article 6

If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) Transfers under Article 4 (2) or (3), under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the applicable rate of exchange.

(2) This rate of exchange shall be the free market rate applicable on the day of the purchase of the currency in which the transfer is denominated from a duly authorised foreign exchange dealer in the country from which the transfer is made.

(3) If no free market rate is available under paragraph (2) the applicable rate of exchange according to paragraph (1) shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übemommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vomehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer Entscheidung des Schiedsge-

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the neccessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation conceming costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

(6) If both Contracting Parties are Contracting States of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States the arbitration tribunal provided for above may in consideration of the provision of Article 27 (1) of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitration tribunal in the event that a decision of the Arbitration Tribunal established under the said Convention is not complied with (Article 27) or in the case of an

richts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of this Treaty.

Artikel 11

(1) Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft der anderen Vertragspartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, daß der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Article 11

(1) Divergencies concerning investments between a Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the divergency cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the national or company of the other Contracting Party, be submitted for arbitration. Unless the parties in dispute agree otherwise, the divergency shall be submitted for arbitration under the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the national or company of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Article 12

This Treaty shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht einer der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Article 13

(1) This Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

Geschehen zu Windhuk am 21. Januar 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Windhoek on 21 January 1994 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Schumacher

Für die Republik Namibia
For the Republic of Namibia
Hamutenya

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

c) Die Republik Namibia hat das Recht, Kapitalanlagen hinsichtlich des Grunderwerbs sowie der Erteilung von Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen zu beschränken. Solche Beschränkungen treten durch Mitteilung hierüber an die andere Vertragspartei in Kraft.

(2) Zu Artikel 2

a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz des Vertrags.

b) Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

(3) Zu Artikel 3

a) Als „Betätigung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Vorbehaltlich der Bestimmung in Protokollnotiz zu Artikel 1 Buchstabe c ist als eine „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3 insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3.

On signing the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

(a) Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.

(b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(c) The Republic of Namibia shall have the right to impose restrictions in respect of investment into immovable property and concessions to search for, extract and exploit natural resources. Such restrictions shall come into force upon notification thereof to the other Contracting Party.

(2) Ad Article 2

(a) Investments made, in accordance with the legislation of either Contracting Party, within the territory of that Contracting Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the Treaty.

(b) The Treaty shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting Party concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

(3) Ad Article 3

(a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. Subject to the provision of the Protocol ad Article 1 (c) the following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.

b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die in Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

d) Artikel 3 schließt nicht aus, daß eine Vertragspartei durch gesetzliche Regelung einen Wirtschaftszweig ihren eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften vorbehält, sofern diese Regelung nur der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben dient und die Rechte unberührt läßt, die eine Kapitalanlage, auf die der Vertrag Anwendung findet, im Zeitpunkt der Regelung bereits erworben hat.

(4) Zu Artikel 4

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Zu Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 5 kann Namibia für den Transfer der dort genannten Beträge folgende Bedingungen vorsehen:

a) Für die Rückzahlung von Darlehen:
Genehmigung des Rückzahlungsplans durch die Bank von Namibia oder eine andere zuständige Stelle.

b) Für Lizenz- und andere Entgelte:
Genehmigung des zugrundeliegenden Vertrags durch die zuständige namibische Behörde.

c) Im Fall außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann die Regierung der Republik Namibia für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren den freien Transfer des Erlöses aus dem Verkauf oder der Liquidation einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei begrenzen und ratenweisen Transfer vorschreiben. Auf Antrag des Kapitalanlegers werden nicht transferierte Beträge auf einem Konto in konvertierbarer Währung gutgeschrieben und mit dem auf dem internationalen Markt notierten Zinssatz für die entsprechende Währung verzinst.

(6) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Ver-

(b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.

(c) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(d) The provisions of Article 3 shall not preclude the legal designation by a Contracting Party of a category of trade or business as reserved for its own nationals or companies, provided that such designation is for the purpose of promoting small- and medium-sized businesses only, and does not affect rights which at the time of the designation have already accrued to an investment to which the Treaty applies.

(4) Ad Article 4

A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Ad Article 5

Notwithstanding the provisions of Article 5, Namibia is entitled to specify the following conditions for the transfer of the amounts referred to therein:

(a) For the repayment of loans:
approval of the repayment plan by the Bank of Namibia or another competent authority.

(b) For royalties and fees:
approval of the relevant agreement by the competent Namibian authority.

(c) In the case of exceptional balance of payments difficulties, the Government of the Republic of Namibia is entitled, for a maximum of three years, to limit the free transfer of the proceeds from the sale or liquidation of an investment of the nationals or companies of the other Contracting Party and to prescribe transfer by instalments. At the investor's request, amounts not transferred shall be paid into an account in convertible currency and shall accrue interest at the rate quoted on the international market for the currency concerned.

(6) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of Article 7 (1) if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(7) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of

(a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Treaty or acquired in the territory of either Contracting

tragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Vertrags angelegt sind;

b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Treaty are invested;

(b) persons travelling in connection with an investment.

Geschehen zu Windhuk am 21. Januar 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Windhoek on 21 January 1994 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Schumacher

Für die Republik Namibia
For the Republic of Namibia
Hamutenya

Notenwechsel

Ministry of Trade and Industry

Windhoek, 21st January 1994

H. E. Dr. Hanns H. Schumacher
Ambassador
Federal Republic of Germany
154 Independence Avenue
6th Floor, Sanlam Centre

Windhoek

Excellency,

I have the honour to inform you that on the occasion of the signing of the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia concerning the Encouragement of Reciprocal Protection of Investments, agreement has also been achieved on the following matter:

With regard to problems arising from the application of Article 5 of the Treaty concerning investments made by German investors in the Republic of Namibia prior to 21st March 1990, the Contracting Parties will on the request of either side hold consultations with a view to achieving a mutually acceptable solution.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Hamutenya

(Übersetzung)

Ministerium für Handel und Industrie

Windhuk, 21. Januar 1994

S.E. Dr. Hanns H. Schumacher
Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen auch in folgender Angelegenheit eine Einigung erzielt wurde:

In bezug auf Probleme, die sich aus der Anwendung des Artikels 5 des Vertrags im Zusammenhang mit Kapitalanlagen ergeben, die von deutschen Kapitalanlegern in der Republik Namibia vor dem 21. März 1990 vorgenommen wurden, werden die Vertragsparteien auf Antrag einer von ihnen Konsultationen abhalten, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu erreichen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die obige Vereinbarung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hamutenya

The Ambassador
of the Federal Republic of Germany

Windhoek, 21 January 1994

The Minister of Trade and Industry
of the Republic of Namibia
Hon. Hidipo Hamutenya

Windhoek

Honourable Minister,

I have the honour to confirm the receipt of your note dated 21 January 1994 reading as follows:

"I have the honour to inform you that on the occasion of the signing of the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments agreement has also been achieved on the following matter:

With regard to problems arising from the application of Article 5 of the Treaty concerning investments made by German investors in the Republic of Namibia prior to 21 March 1990 the Contracting Parties will on the request of either side hold consultations with a view to achieving a mutually acceptable solution."

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Please accept, Honourable Minister, the assurances of my highest consideration.

Schumacher

(Übersetzung)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Windhuk, 21. Januar 1994

An den Minister für Handel und Industrie
der Republik Namibia
Hidipo Hamutenya

Windhuk

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 21. Januar 1994 mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen auch in folgender Angelegenheit eine Einigung erzielt wurde:

In bezug auf Probleme, die sich aus der Anwendung des Artikels 5 des Vertrags im Zusammenhang mit Kapitalanlagen ergeben, die von deutschen Kapitalanlegern in der Republik Namibia vor dem 21. März 1990 vorgenommen wurden, werden die Vertragsparteien auf Antrag einer von ihnen Konsultationen abhalten, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu erreichen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die obige Vereinbarung bestätigen würden."

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Schumacher

Ministry of Trade and Industry

Windhoek, 3rd May 1994

Mr. Hellmut Hoffmann
Charge d'Affaires
Embassy of the Federal Republic of Germany
154 Independence Avenue
6th Floor, Sanlam Centre

Windhoek
Republic of Namibia

Dear Mr. Hoffmann,

With respect to the Treaty between the Republic of Namibia and the Federal Republic of Germany concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, which was signed in Windhoek on 21 January 1994, I have the honour to inform you as follows:

The Government of the Republic of Namibia, after having taken note of the fact that the competent authorities of the Federal Republic of Germany may grant measures for the encouragement of German investments in Namibia already prior to the entry into force of the Treaty, will apply the Treaty on a preliminary basis already as from the date of its signing. This declaration of intent is made in the expectation that the Government of the Federal Republic of Germany is considering to grant guarantees for German investments in Namibia already prior to the entry into force of the Treaty.

Sincerely yours,

Hamutenya

Embassy
of the Federal Republic of Germany

(Übersetzung)

Ministerium für Handel und Industrie

Windhuk, 3. Mai 1994

Herrn Hellmut Hoffmann
Geschäftsträger
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Windhuk

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

bezugnehmend auf den Vertrag zwischen der Republik Namibia und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, der am 21. Januar 1994 in Windhuk unterzeichnet wurde, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Republik Namibia wird nach Kenntnisnahme davon, daß die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen zur Förderung von Kapitalanlagen deutscher Investoren in Namibia schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags gewähren können, den Vertrag vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anwenden. Diese Absichtserklärung wird in der Erwartung abgegeben, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme von Garantien für Kapitalanlagen in Namibia schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags erwägt.

Ihr ergebener

Hamutenya

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Windhoek

Windhoek, 3 May 1994

Hon. Hidipo Hamutenya
Minister of Trade and Industry

Windhoek

Honourable Minister,

I have the honour to confirm receipt of your Note of 3 May 1994 which reads as follows:

"With respect to the Treaty between the Republic of Namibia and the Federal Republic of Germany concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, which was signed in Windhoek on 21 January 1994, I have the honour to inform you as follows:

The Government of the Republic of Namibia, after having taken note of the fact that the competent authorities of the Federal Republic of Germany may grant measures for the encouragement of German investments in Namibia already prior to the entry into force of the Treaty, will apply the Treaty on a preliminary basis already as from the date of its signing. This declaration of intent is made in the expectation that the Government of the Federal Republic of Germany is considering to grant guarantees for German investments in Namibia already prior to the entry into force of the Treaty."

Please accept, Honourable Minister, the assurance of my highest consideration.

Hoffmann

(Übersetzung)

Windhuk

Windhuk, 3. Mai 1994

Hidipo Hamutenya
Minister für Handel und Industrie

Windhuk

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 3. Mai 1994 mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Bezugnehmend auf den Vertrag zwischen der Republik Namibia und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, der am 21. Januar 1994 in Windhuk unterzeichnet wurde, beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Republik Namibia wird nach Kenntnisnahme davon, daß die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen zur Förderung von Kapitalanlagen deutscher Investoren in Namibia schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags gewähren können, den Vertrag vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anwenden. Diese Absichtserklärung wird in der Erwartung abgegeben, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme von Garantien für Kapitalanlagen in Namibia schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags erwägt."

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hoffmann

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen in Entwicklungsländern ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Ein solcher Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Vertragsbestimmungen

Der Vertrag besteht aus 13 Artikeln; ihm sind ein Protokoll und zwei Notenwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“. Nach Protokollnummer 1 Buchstabe a genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage. Nach Protokollnummer 1 Buchstabe c hat die Republik Namibia das Recht, Kapitalanlagen hinsichtlich des Grunderwerbs sowie der Erteilung von Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen zu beschränken.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält eine allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren.

Nach Protokollnummer 2 fallen alle Kapitalanlagen unter den Schutz des Vertrags, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes vorgenommen worden sind. Der Vertrag gilt auch in Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. In der Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Vertrag unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Nach Protokollnummer 3 Buchstabe d hat jede Vertragspartei das Recht, durch gesetzliche Regelungen einen Wirtschaftszweig ihren eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften vorzubehalten, sofern dies nur der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben dient und bereits erworbene Rechte einer Kapitalanlage unberührt läßt.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und bei Zahlungsverzug Anspruch auf bankübliche Verzinsung. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern gemäß Protokollnummer 4 auch auf staatliche Eingriffe in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist, wenn dadurch die wirtschaftliche Substanz des Unternehmens erheblich beeinträchtigt wird. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

Protokollnummer 5 gestattet Namibia den Transfer bei Rückzahlung von Darlehen sowie von Lizenz- und anderen Entgeltzahlungen von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann der freie Transfer von Verkaufs- oder Liquidationserlösen einer Kapitalanlage über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt werden.

Für diesen Fall sind werterhaltende Maßnahmen von Namibia vorzunehmen (Verzinsung nicht transferierter Beträge).

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Der Transfer nach Artikel 4, 5 und 6 ist unverzüglich zu dem jeweils gültigen Wechselkurs durchzuführen. Gemäß Absatz 2 gilt als freier Wechselkurs derjenige, der im Gastland am Tag des Erwerbs der für die Transferierung bezeichneten Währung auf den Devisenmärkten gilt. Ist ein freier Devisenmarkt nicht vorhanden, darf der Wechselkurs nach Absatz 3 nicht ungünstiger sein als der Kurs, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währung in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt.

Gemäß Protokollnummer 6 darf die Transferfrist außerdem zwei Monate nicht übersteigen.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelung für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen diesem Vertrag vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Der Vertrag gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Zu Artikel 12

Der Vertrag enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 13

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt der Vertrag zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Vertrags vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere zwanzig Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Vertrags sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 7 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu den Notenwechseln

Mit Notenwechsel vom 21. Januar 1994 vereinbaren die Vertragsparteien, im Falle von Transferschwierigkeiten Konsultationen abzuhalten. Mit dem Notenwechsel vom 3. Mai 1994 teilt die Republik Namibia mit, daß sie den Vertrag bereits vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig anwenden wird.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 62170074 6. 96
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333